



Wetteraukreis

Richtlinien des Wetteraukreises zur Ausgabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen

1. Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.
2. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mehr als fünf Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
4. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
5. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Vorschläge über die jeweilige Gemeinde einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Dem Vorschlag (Formblatt) ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.
6. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft der Kreisausschuss auf Grundlage dieser Richtlinien.
7. Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Eine erneute Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
8. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt laufend.
9. Personen, welche im Besitz der E-Card sind erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter www.gemeinsam-aktiv.de aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
10. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, wird die E-Card zurückerbeten.
11. Die Kriterien im Einzelnen:
 - mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche
 - mindestens seit 3 Jahren oder seit Bestehen der Organisation ehrenamtliche Tätigkeit
 - Wohnort des/der Berechtigten ausschlaggebend für bearbeitende Stelle (bei Kreisüberschreitung der Organisationssitz)
 - Gültigkeit 2 Jahre, keine automatische Verlängerung
 - nicht für Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über den Auslagenersatz hinausgehen
 - nicht für Personen, die ein politisches Ehrenamt ausüben
 - Antragsausgabe und -rücklauf erfolgt über Kommunen des Kreises

12. Die Richtlinien gelten solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Wetteraukreis besteht, längstens bis zum 31. Dezember 2010.

Friedberg, den 24. Mai 2006

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gnadl
Landrat

Huke
Erster Kreisbeigeordneter